

## Verwendung von Gesetzestexten als Hilfsmittel bei Klausuren

Es kommt immer wieder zu widersprüchlichen Aussagen darüber, mit welchen Anmerkungen usw. Gesetzestexte als Hilfsmittel bei Klausuren zugelassen sind. In Anlehnung an die Verfügung des Justizministeriums BW -Landesjustizprüfungsamt- vom Dezember 2013 wird folgende Hilfsmittelregelung getroffen:

### Nicht zulässige Hilfsmittel:

- **Beilagen aller Art**, dazu zählen insbesondere: eingetastete oder eingelegte Aufbauschemata, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhaltes
- **Eintragungen/Kommentierungen** in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen **sind grundsätzlich unzulässig!** D.h. Es dürfen weder Wörter, Zeichen, Sätze, Aufzählungen o.ä. vorgenommen werden  
Bsp.: „+“, „-“, „()“, „!““, „?““, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen sind unzulässig. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- **Unterstreichungen und Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte dürfen **kein System** der Kommentierung des Gesetzes beinhalten  
Bsp.: **Farbliche Unterscheidung** (z.B. Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün); **Mehrfachunterstreichungen** (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen); Unterstreichung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine **Codierung** ergeben.

### Zulässige Hilfsmittel:

- **Paragraphenhinweise** können in **unbegrenzter Anzahl** eingetragen werden. Sie bestehen aus Paragraphenzeichen, der Zahl sowie der Gesetzesbezeichnung  
Bsp.: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1
- Ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24 a StVG neben § 316 StGB oder § 15 GBV neben § 28 GBO).
- **Paragraphenkettens** sind zulässig  
Bsp.: §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB
- **Paragraphenfolgen** können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB
- Eingetragene Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. So stehen z.B. nicht in sachlichem Zusammenhang die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten.
- **Unterstreichungen und Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte sind erlaubt

### Weitere Zulässige Hilfsmittel:

- **Nichtprogrammierbarer Taschenrechner** – Den Taschenrechner verwenden, der von der DHBW Stuttgart (Studiengang BWL-Finanzdienstleistungen/BWL-Immobilienwirtschaft/BWL-Versicherung) empfohlen wird

**Grundsätzlich dürfen deutsche Gesetzesbücher wie BGB, HGB etc. in gebundener Version und auch nichtprogrammierbare Taschenrechner immer verwendet werden.**